



# PRESSEMITTEILUNG

18. Juni 2021

## Erleichterungen für Banken bei der Verschuldungsquote bis März 2022 verlängert

- Institute dürfen Risikopositionen gegenüber Zentralbanken erneut aus der Verschuldungsquote herausrechnen, da nach wie vor außergewöhnliche makroökonomische Bedingungen vorliegen
- Entlastungsmaßnahme gilt bis Ende März 2022
- Institute müssen Mindestanforderung an die Verschuldungsquote von 3 % neu kalibrieren

Die Europäische Zentralbank (EZB) gab heute bekannt, dass die von ihr direkt beaufsichtigten Institute im Euro-Währungsgebiet erneut bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Verschuldungsquote herausrechnen dürfen, da infolge der Corona-Pandemie (Covid-19) nach wie vor außergewöhnliche makroökonomische Umstände vorliegen. Damit werden die [im September 2020 gewährten](#) Erleichterungen bei der Verschuldungsquote, die am 27. Juni 2021 auslaufen sollten, bis Ende März 2022 erneuert.

Gemäß EU-Recht darf die zuständige Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der betreffenden Zentralbank Kreditinstituten vorübergehend erlauben, bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken im Falle außergewöhnlicher makroökonomischer Umstände aus ihrer Verschuldungsquote auszuschließen. Zu diesen Forderungen zählen Münzen und Banknoten sowie Einlagen bei der Zentralbank.

Der [Beschluss](#) der EZB-Bankenaufsicht wurde gefasst, nachdem der Rat der EZB als der Währungsbehörde des Euroraums das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände infolge der Corona-Pandemie (Covid-19) [bestätigte](#).

Die Mindestanforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % tritt am 28. Juni 2021 verbindlich in Kraft. Institute, die sich dazu entschließen, bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken herauszurechnen, müssen ihre Anforderung dahingehend anpassen, dass nur der seit Beginn der Pandemie neu hinzugekommene Bestand an Risikopositionen gegenüber Zentralbanken effektiv unter diese Erleichterung fällt. Mit anderen Worten: Nur die seit Ende 2019 neu

hinzugekommenen Risikopositionen der Institute gegenüber Zentralbanken würden de facto von der Erleichterung profitieren. So wird das Niveau der Widerstandsfähigkeit aufrechterhalten, das vor der Pandemie durch die Mindestanforderung an die Verschuldungsquote avisiert wurde. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in den [FAQs](#).

Auf Basis der Daten von Ende Dezember 2000 zu den 39 bedeutenden Instituten, die bereits Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus ihrer Verschuldungsquote herausrechnen, würde die heute bekannt gegebene Entlastungsmaßnahme den Kapitalspielraum gegenüber der Mindestanforderung im Durchschnitt um 0,5 Prozentpunkte (rund 70 Mrd € Kernkapital) vergrößern. Diese Rechnung ergibt sich aus zwei gegenläufigen Effekten: Einerseits verbessert sich aufgrund des Ausschlusses von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken die Verschuldungsquote um durchschnittlich 0,7 Prozentpunkte, andererseits erhöht sich durch die Rekalibrierung die Anforderung an die Verschuldungsquote (von 3 %) um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte.

Die Verlängerung gilt bis zum 31. März 2022. Institute, die davon Gebrauch machen möchten, sollten in Anbetracht des befristeten Charakters dieser Ausnahmeregelung dennoch dafür Sorge tragen, dass sie wieder rechtzeitig genügend Kapital vorhalten.

**Medianfragen sind an Herrn [François Peyratout](#) zu richten (+49 172 8632 119).**

### **Anmerkung**

- Die Verschuldungsquote zeigt das Verhältnis zwischen dem Kernkapital einer Bank und ihren Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten ungeachtet ihres jeweiligen Risikogehalts. Die Mindestanforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % tritt am 28. Juni 2021 verbindlich in Kraft. Da es sich bei der Verschuldungsquote um eine risikounabhängige Größe handelt, dient die Mindestanforderung als Korrektiv zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen.
- Seit Oktober 2020 beaufsichtigt die EZB nicht nur Institute im Euro-Währungsgebiet, sondern nach der Aufnahme einer [engen Zusammenarbeit](#) auch Banken in Bulgarien und Kroatien. Aufgrund der besonderen geldpolitischen Regelungen in diesen beiden Ländern gelten die Erleichterungen für bedeutende Institute in Bulgarien und Kroatien nicht.

### **Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)  
Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*